

Merkblatt zur Erhebung der Vollzugskostenbeiträge

GAV für das Basler Ausbaugewerbe

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

A. Berechnungsgrundlagen

Allgemeinverbindlich erklärte GAV Vollzugskostenbeiträge:

1.1 Arbeitgeber Pauschalbeitrag: (Art. 57.5 lit. b) GAV Ausbau BS)	geschuldet ist ein monatlicher Pauschalbeitrag von CHF 20.00 pro Einsatzmonat.
1.2 Arbeitgeberbeitrag: (Art. 57.5 lit. b) GAV Ausbau BS)	geschuldet sind CHF 10.00 pro Monat für jeden eingesetzten Arbeitnehmer.*
1.3 Arbeitnehmerbeitrag: (Art. 57.5 lit. a) GAV Ausbau BS)	geschuldet sind CHF 2.50 pro Monat.*

* angebrochene Monate werden als volle Monate berechnet.

C. Berechnungsbeispiel

Ein Betrieb hat bei den zuständigen Arbeitsmarktbehörden folgende amtliche Entsendemeldungen für 5 Arbeitnehmende eingereicht (Annahme: bei den entsandten Arbeitnehmenden handelt es sich um insgesamt 5 verschiedene Personen, die teilweise mehrfach entsandt wurden):

Einsatzdauer	Dauer der GAV-Unterstellung	Anzahl entsandte Arbeitnehmende	Gesamtdauer der GAV-Unterstellung aller Arbeitnehmenden
1. Entsendemeldung: 4 Tage im März =	1 Arbeitsmonat (AM)	3 Arbeitnehmende (AN)	1 AM x 3 AN = 3 Mannmonate
2. Entsendemeldung: 3 Tage im Juni =	1 Arbeitsmonat (AM)	4 Arbeitnehmende (AN)	1 AM x 4 AN = 4 Mannmonate
Gesamtdauer der GAV-Unterstellung aller Arbeitnehmenden:			7 Mannmonate
Arbeitgeber Pauschalbeitrag:	CHF 20.00	x 2 Arbeitsmonate	= CHF 40.00
Arbeitgeberbeitrag:	CHF 10.00	x 7 Mannmonate	= CHF 70.00
Arbeitnehmerbeitrag:	CHF 2.50	x 7 Mannmonate	= CHF 17.50
			CHF 127.50

Dieses Merkblatt gilt ab dem 01.08.2023 bis zur nächsten AVE Änderung im Bereich der Mindestlöhne.